



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2007/0297/602/VG/S Ru; **Vorhaben:** Anbau eines Wintergartens; **Grundstück:** Bernhard-von-Weimar-Straße 25a, Gemarkung Dambach, Flur-Nr. 215/11; **Antragsteller:** Brigitte und Heinz Schlichting, Bernhard-von-Weimar-Straße 25a, 90768 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des

Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2007/0263602/VG/S; **Vorhaben:** Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; **Grundstück:** Kirchenweg, Gemarkung Dambach, Fl.Nr. 523/5; **Antragsteller:** Ruth Maria Bader und Roland Wieser, Bismarckstraße 18, Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 289b wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung für die Bebauung außerhalb der Baugrenzen** erteilt.

Begründung:

Die Ziele der Planung werden durch die Befreiung nicht berührt.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation für das Schmutzwasser wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwäs-

serungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung eines historischen Hopfenspeichers zu zehn Lofteinheiten; **Grundstück:** Goethestraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1018/21.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO **Abweichung** für die nordöstliche und die nordwestliche Abstandsfläche der Nottreppen und die südöstliche Abstandsfläche der Balkone und Nottreppen zugelassen.

Von Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 36 Abs. 4 und Art. 48 Abs. 3 der BayBO wird **Abweichung** zugelassen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Eigentümer der von der abweichenden Abstandsfläche betroffenen Grundstücke haben dem Vorhaben zugestimmt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schaftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Bauakten können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, Telefon 974-3141, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2007/0222/602/VG/N; **Vorhaben:** Anbau einer Garage, eines Wintergartens und einer Terrassenüberdachung; **Grundstück:** Hardstraße 189, Gemarkung Fürth, Fl.Nr 1341/6; **Antragsteller:** Dr. Gerhard Siegel, Hardstraße 189, 90768 Fürth. Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 266 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung für das Überschreiten der Baugrenze** erteilt. Als Befreiungsgebühr wer-

den 104 Euro angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Blauzungenkrankheit der Wiederkäuer

Wichtige Informationen der Veterinärbehörde

Das Staatliche Veterinäramt am Landratsamt Fürth weist darauf hin, dass durch einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Gebiet Fulda nun auch weite Teile des Landkreises Fürth (alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Stein und Oberasbach), die Stadt Fürth komplett und die nördlichen Ortsteile der Stadt Nürnberg

(Kleingründlach, Großgründlach, Reutles, Boxdorf, Neunhof, Kraftshof und Schmalau) betroffen sind. Sie fallen demnächst unter die Handelsbeschränkungen des 150-km-Beobachtungsgebietes.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nicht unmittelbar von Tier zu Tier, sondern von Stechmücken (*Culicoides* spp.) übertragene Infektionskrankheit, an der vor allem Schafe erkranken und verenden können. Daneben bilden Rinder ein Reservoir für diesen Erreger, ohne in der Regel selbst zu erkranken. In dem derzeitigen Geschehen zeigt sich jedoch, dass die Infektionen und Krankheitsanzeichen vor allem beim Rind – überwiegend in Milchviehbeständen – festzustellen sind. Neben den Hauswiederkäuern (Rind, Schaf, Ziege) können auch Wildwiederkäuer bedroht sein. Die Blauzungenkrankheit kam bisher vor allem in warmen Ländern vor und ist vor August 2006 in Deutschland noch nie nachgewiesen worden.

Die übertragenden Stechmücken-Arten überwintern in unseren Breiten als Larvenstadien, die grundsätzlich kein Virus tragen. Die Viren können aber in den Blutkörperchen von Wiederkäuern bis zu 160 Tage überleben und somit neue Generationen von Stechmücken infizieren. Nach der Blutmahlzeit vermehren sich die Viren im Insekt und können nach etwa einer Woche auf andere Wiederkäuer übertragen werden.

Das Virus ist für den Menschen nicht gefährlich. Fleisch- und Milchprodukte können ohne Bedenken verzehrt werden.

In Deutschland wurden deutlich mehr Rinder als Schafe positiv getestet, sie können Läsionen (Schäden) im Nasen-Flotzmaulbereich, am Euter und an den Zitzen ähnlich der Maul- und Klauenseuche zeigen. Außerdem zeigen sich Bindehautentzündungen mit verstärktem Tränenfluss, Kronsaumschwellungen an den Klauen in Verbindung mit Lahmheit, Festliegen, Deckunlust, Rückgang der Milchleistung, Fieber und in schweren Fällen Störungen des Allgemeinbefindens. Die Sterblichkeit ist je nach Tierart und Region unterschiedlich und liegt zwischen zwei und 80 Prozent. Von einer Tötung befallener Tiere – ausgenommen tierschutzrelevante Fälle – wird abgesehen, weil die Tötung keine Vorteile im Hinblick auf das Gesamtschicksal bringt.

Die Bekämpfung orientiert sich an der

Eindämmung durch Handelsrestriktionen mit Untersuchungspflichten und Behandlungspflichten mit Insektiziden und Repellentien.

Mit Wirksamwerden der nächsten Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit gilt für den gesamten Landkreis Fürth mit Ausnahme der Gemeinden Stein und Oberasbach, für die Stadt Fürth (somit auch den Schlachthof in Fürth) und die nördlichen Ortsteile der Stadt Nürnberg (Kleingründlach, Großgründlach, Reutles, Boxdorf, Neunhof, Kraftshof und Schmalau), dass sie sich im 150-km-Beobachtungsgebiet befinden und somit Folgendes zu beachten ist:

1. Das Verbringen innerhalb der **150-km-Zone** ist ohne Einschränkungen möglich

2. Das Verbringen von **Zucht- und Nutztieren aus der 150-km-Zone** in freie Gebiete im Inland ist nur noch unter folgenden Auflagen möglich:

- mindestens 60 Tage vor dem Verbringen Behandlung mit einem Repellent **oder**
 - mindestens 28 Tage vor dem Verbringen Behandlung mit einem Repellent und einmalige **serologische** Untersuchung mit negativem Ergebnis (Blutprobennahme frühestens 28 Tage nach Repellentbehandlung) **oder**
 - mindestens 14 Tage vor der Verbringung Behandlung mit einem Repellent und einmalige **virologische** Untersuchung mit negativem Ergebnis (Blutprobennahme frühestens 14 Tage nach Insektizidbehandlung);
 - sowie Anwendung von Repellentien vor bzw. auf dem Transport
 - Dokumentationen über die Insektizidbehandlung sind mitzuführen.
- 3.** Das Verbringen von **Mastkälbern** bis zum Alter von 30 Tagen **aus** der 150-km-Zone in andere Betriebe im Inland ist **mit Genehmigung** des Veterinäramtes unter folgenden Auflagen möglich:
- Tiere nicht älter als 30 Tage;
 - am Tag des Verbringens dürfen keine klinischen Anzeichen auf **BT (Tierhaltererklärung)** vorliegen;
 - die für den **Bestimmungsort** zuständige Behörde hat dem Verbringen zugestimmt;
 - sieben Tage vor der Beförderung Behandlung mit Repellent;
 - die Tiere im Bestimmungsbetrieb müssen in geschlossenen Stallgebäuden gehalten werden und dürfen den Betrieb nicht verlassen, außer zur unmittelbaren Schlachtung;

- Erklärung über die Repellentbehandlung ist mitzuführen.

4. Das Verbringen von Schlachttieren aus der 150-km-Zone zur unmittelbaren Schlachtung ist **mit Genehmigung** des zuständigen Veterinäramtes (nach Risikobewertung) unter folgenden Auflagen möglich:

- die Tiere dürfen am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen (entsprechende Tierhaltererklärung ist mitzuführen);
- die Tiere werden in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert;
- die für die Schlachtstätte zuständige Behörde ist von der für den Versendungsart zuständige Behörde über die Verbringung unterrichtet worden und die für die Schlachtstätte zuständige Behörde hat den Empfang der Tiere bestätigt.

5. Das Verbringen von Wanderschafherden aus der 150-km-Zone ist **mit Genehmigung** des Veterinäramtes unter folgenden Auflagen möglich:

- die Behörde des Bestimmungsortes hat zugestimmt;
- die Tiere sind acht Tage vor der ersten tierärztlichen klinischen Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden;
- bei der ersten tierärztlichen klinischen Untersuchung sind keine klinischen Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden;
- die Tiere sind nach der ersten tierärztlichen klinischen Untersuchung serologisch mit negativem Ergebnis mittels einer Stichprobe (1% Prävalenz; 95% Wahrscheinlichkeit) untersucht worden und
- acht Tage nach Vorliegen der Ergebnisse der serologischen Untersuchung in einer erneuten tierärztlichen klinischen Untersuchung sind keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden;
- der Halter hat die Schafherde nach Abschluss der zweiten klinischen Untersuchung unverzüglich zu verbringen.

Ausnahmen hiervon sind möglich mit Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn sichergestellt ist, dass die Schafherde

- nur in das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt zieht, die an die 150-km-Zone angrenzt und Belange der Tierseuchenbekämpfung stehen nicht entgegen.

Regelungen für das innergemeinschaftliche Verbringen sind ggf. ge-

sondert beim Veterinäramt (Telefon 9773-1901 oder -1904) zu erfragen.

Zur Behandlung gegen Insekten dürfen nur geprüfte und anerkannte Mittel angewendet werden, empfohlen wird als Wirkstoff Permethrin. Wartezeiten sind zu beachten (z.B. Butox 7,5 mg/ml pour on von Intervet, Latroxin Delta vom Serumwerk Bernburg; Bayofly Pour on [nicht bei Kälbern oder Schafen] von Bayer Vital).

Für die Insektizidbehandlung von Transportfahrzeugen werden Mittel aus Teil A, Kapitel B, Nr. 1.1 der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gelisteten Mittel (<http://www.bvl.bund.de>) empfohlen. Die Mittel sind von drei Herstellerfirmen zu beziehen: steffen.koenig@frowein808.de; lubik@hentschke-sawatzki.de; harald.faenger@killgerm.de.

Weitere Informationen sowie die aktuellen Gebietsbeschränkungen nach der rechtsverbindlich gültigen Verordnung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verbraucherschutz unter http://www.bmelv.de/cln_045/nn_1020208/SharedDocs/Gesetzestexte/B/Blauzungen-VO-konsolidiert.html.

Das Staatliche Veterinäramt geht davon aus, dass die Verordnung mit den neuen Gebietsbeschränkungen in den nächsten Tagen bekannt gemacht wird, sie tritt dann einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Auf der Homepage www.landkreis-fuerth.de finden Sie ein Muster für die Tierhaltererklärung.



Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zi. 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 2 VOL/A.

3. a) Ausführungsort: 90768 Fürth.

b) Art und Menge der zu liefernden Ware: Ein Schmalspurgeräteträger mit Kipper und Winterdienstausrüstung.

c) Unterteilung in Lose: Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Vorgeschriebene Leistungsfrist: Lieferung innerhalb von zwölf Kalenderwochen nach Auftragserteilung.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zi. 002, Hirschenstraße

2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 17. September 2007** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 10,20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 11. Oktober 2007, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zi. 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

8. Beurteilung der Eignung: Einzelheiten siehe Verdingungsunterlagen.

9. Zuschlags- und Bindefrist: 9. November 2007.

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90766 Fürth, Telefon 974-3106/-07, Fax 97431-08.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOL.

3. a) Ausführungsort: Fürth, Soldnerstraße 60, II. BA.

b) Auftragsgegenstand:

b1) Möblierung
Eröffnungstermin: 26. September 2007, 15 Uhr; LV-Kosten: 20 Euro; Ausführungsfrist: ca. ab 43. und 44. KW.

Leistungsumfang:

- ca. 130 Schülerstühle
- ca. 94 Schülereinzeltische
- ca. 16 Schülerdoppeltische
- fünf Lehrerpulte
- 21 Schülerspindel mit je vier Unterteilungen
- ca. neun Computertische.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106/-3107, Fax 974-3108.

Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 5. September 2007** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Entfällt.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 13. November 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOL/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOL und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOL/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Stadt Fürth –Bau-Referat – Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06 oder -31 07, Fax 974-31 08, E-Mail: Marco.Sittig@fuerth.de.

2.1. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach § 1 a VOL/A.

2.2. Vertragsform: Dienstleistungsauftrag über Versicherungsdienstleistungen.

2.3 CPV-Referenznummer: 66330000.

3. Leistungsort: 90762 Fürth.

4. Art und Umfang der Leistung: Versicherungsvertrag in der Sparte Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer und teilweise Leitungswasser und Sturm/Hagel mit einem Gesamtwert (Neuwert) in dreistelliger Millionenhöhe und Laufzeitvarianten von bis zu vier Jahren.

5. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Versicherungsdienstleistungen können nicht abgegeben werden. Nebenangebote sind zugelassen.

6. Laufzeit des Rahmenvertrages: 1. Januar 2008 bis 1. Januar 2012.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nr. 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Verwaltungsgebäude Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, Zi. 323, 90762 Fürth, Telefon 974-3461.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV: Höhe 40,80 Euro, in bar oder Scheck unter der in Nr. 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00, unter Angabe des Verwendungszwecks „LV Gebäudeversicherung GWF/IB“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

10. Schlusstermin für die Anforderung der Verdingungsunterlagen/Einsicht in die Unterlagen: 17. September 2007, 15 Uhr.

11. Ablauf der Angebotsfrist: 26. September 2007, 15 Uhr.

12. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

13. Vorzulegende Unterlagen: Zusammen mit dem Angebot haben die Bieter folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erlaubnis zum Betrieb der Sparte Schadensversicherung gem. § 5 ff. VAG,
- Liste potenzieller Referenzkunden

im Bereich der relevanten kommunalen Versicherung,

- den letzten Geschäftsbericht,
- Erklärung zum Bestehen von Rückversicherungsschutz,
- Rating (sofern vorhanden) internationaler Ratingagenturen.

Vermittler/Versicherungsmakler müssen bei Anforderung der Vergabeunterlagen die Vollmacht eines Versicherers vorlegen. Doppelangebote eines Bieters (z.B. über mehrere Versicherungsmakler) sind nicht zulässig. Sie werden ausgeschlossen.

14. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Bieter- und Zeichnungsgemeinschaften sind zugelassen, sofern der Versicherungsvertrag gemeinschaftlich gezeichnet wird und ein Versicherer als geschäftsführender Vertreter benannt wird.

15. Zuschlags-/Bindefrist: 1. Januar 2008.

16. Die Stadt Fürth wird den Auftrag unter Berücksichtigung aller Umstände dem „wirtschaftlichsten Angebot“ erteilen (§ 25 a Nr. 3 VOL/A). Zuschlagskriterien sind die in Ziff. 13 des Aufforderungsschreibens genannten Kriterien.

17. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken – Vergabekammer Nordbayern, Promenade 27, 91522 Ansbach.

18. Eine entsprechende Bekanntmachung wurde am 10. August 2007 dem Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union zugeleitet. Die Veröffentlichung erfolgte am 14. August 2007 unter: 2007/S 155-193727.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadt Fürth, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Helmplatz 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3600, Fax 974-3677.

2 a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Verfahrensform: Lieferauftrag.

3 a) Ausführungsort: Entfällt.

b) Auftragsgegenstand: Ein Einsatzleitfahrzeug ELF 1.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigen von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfrist: Erstes Quartal 2008.

5 a) Anforderung der Unterlagen: Stadt Fürth, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3601. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle **ab dem 22. August 2007** von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 15 Euro abholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 oder Postbank Nürnberg 2676 – 859, BLZ 760 100 85 beizufügen. Der Betrag wird nicht erstattet.

6 a) Schlusstermin für Angebotseingang: 20. September 2007, 15 Uhr.

7 a) Anschrift: Stadt Fürth, Amt 60, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3601.

b) Sprache: Deutsch.

8 a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Keine.

b) Tag, Stunde, Ort: 20. September 2007, 15 Uhr, siehe 6. b).

9. Kautions- und sonstige Sicherheit: Entfällt.

10. Zahlungsbedingungen: Es erfolgen keine Abschlagszahlungen.

11. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

12. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz der letzten drei Jahre
- Referenzen für vergleichbare Leistungen.

13. Bindefrist: 31. Dezember 2007.

14. Zuschlagskriterien: Gemäß VOL/A.

15. Nebenangebote: Sind zugelassen.

16. Sonstige Angaben: Entfällt.

17. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

18. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

2. Verfahrensart: Offenes Verfahren nach VOL/A.

3. a) Ausführungsort: 90762 Fürth. Innenstadt - Rathaus und Kohlenmarkt.

b) Art und Menge der zu liefernden Ware: Beleuchtungskonzept Innenstadt – Rathaus und Kohlenmarkt:

ca. neun Mastleuchten, ca. 57 Fassadenstrahler, ca. 18 Voutenleuchten, ca. 19 Straßenleuchten, ca. 33 Ak-

zentleuchten, ca. fünf Seilleuchten, ca. zehn Stahlmasten.

c) Unterteilung in Lose: Die Unterteilung in Lose ist nicht vorgesehen.

4. Vorgeschriebene Leistungsfrist: 19. November bis 21. Dezember 2007.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 3. September bis 16. Oktober 2007** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags in Höhe von 30 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf das Konto 18 der Sparkasse Fürth (BLZ 762 500 00) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 17. Oktober 2007, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Zahlung: Es gelten die Zahlungsbedingungen nach § 17 VOL/B i.V.m. den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (L) ZVB der Stadt Fürth.

8. Beurteilung der Eignung: Die Stadt Fürth behält sich die Einforderung von Unterlagen zum Nachweis von Eignung und Leistungsfähigkeit vor (§7 Nr. 4 VOL/A).

9. Zuschlags- und Bindefrist: 30. November 2007.

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

11. Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (Vergabekammer nach § 104 GWB): Vergabekammer bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag.

3. a) Ausführungsort: 90768 Unterföhrberg, Gerstenweg.

b) Auftragsgegenstand: Straßenbauarbeiten:

- ca. 250 m³ ungebundene Tragschicht und Boden lösen
- ca. zehn Tonnen gebundenen Ober-

bau lösen

- ca. 200 m³ Frostschuttschicht liefern und einbauen
- ca. 400 m² Asphalttragschicht CS 0/32 liefern und einbauen
- ca. 400 m² Asphaltdeckschicht SMA 0/11 S liefern und einbauen
- ca. 180 m Einfassung aus Betonpflaster 16/16/14 cm
- ca. 120 m Betonleistenstein 08/20 cm
- ca. 110 m² Plattenbelag aus Betonplatten 25/25cm
- ca. 60 m² Pflasterdecke (rot) aus Betonpflaster 16/16/14 cm.

c) Unterteilung in Lose: Nein.

d) Anfertigung von Entwürfen: Nein.

4. Ausführungsfristen: 22. Oktober bis 23. November 2007.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße, 2, Zimmer 002, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o. g. Stelle ab dem 17. September 2007 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 20,40 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 2. Oktober 2007, 14 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer

002, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. Entfällt.

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 31. Oktober 2007.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Änderungsvorschläge: Nicht zugelassen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: Entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: Entfällt. ■



Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist der Rettungsdienst des Bayerischen Roten Kreuzes rund um die Uhr unter Telefon 19222, erreichbar. Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr, sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr, erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in drin-

genden Fällen über die Rufnummer 19292 oder 0 18 05/19 12 12. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.

Ärztliche telefonische Beratung ist ebenfalls über die Rufnummer 19292 oder 0 18 05/19 12 12 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwoch von 15 bis 20 Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertage von 9.30 bis 14 Uhr sowie von 15 bis 18 Uhr die Bereitschaftspraxis Fürth, Gebhardtstraße 2, 5. Stock (Hochhaus am Bahnhof), zur Verfügung. Eine Voranmel-

»» Fortsetzung auf Seite 42 »»